

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/006

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 18.01.2021
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	09.06.2021	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 7.1 Sitzung des Bauausschusses am 09.06.2021

Vollzug BayStrWG Einziehung eines Teils der Ortsstraße Söderbergstraße

Die Söderbergstraße mit der Fl.-Nr. 1602/39 der Gemarkung Töging a.Inn wird über einen Grundstückstauschvertrag wieder Eigentum der Stadt Töging a.Inn (siehe Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2018, Beschluss Nr. 5, nicht öffentlicher Teil). Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1602/40 der Gemarkung Töging a.Inn (von der östlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1602/20 der Gemarkung Töging a.Inn bis zur nördlichen Grenze Fl.-Nr. 1602/17 der Gemarkung Töging a.Inn) wechselt dagegen vom Eigentum der Stadt Töging a.Inn in Privathand. Im anhängenden Tauschplan ist das Grundstück Fl.-Nr. 1602/39 blau gefärbt, die Teilfläche des Grundstück Fl.-Nr. 1602/40 der Gemarkung Töging a.Inn ist rot gefärbt.

Die Söderbergstraße, Fl.-Nr. 1602/40 der Gemarkung Töging a.Inn, ist als Gemeindestraße und hier als Ortsstraße nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) gewidmet.

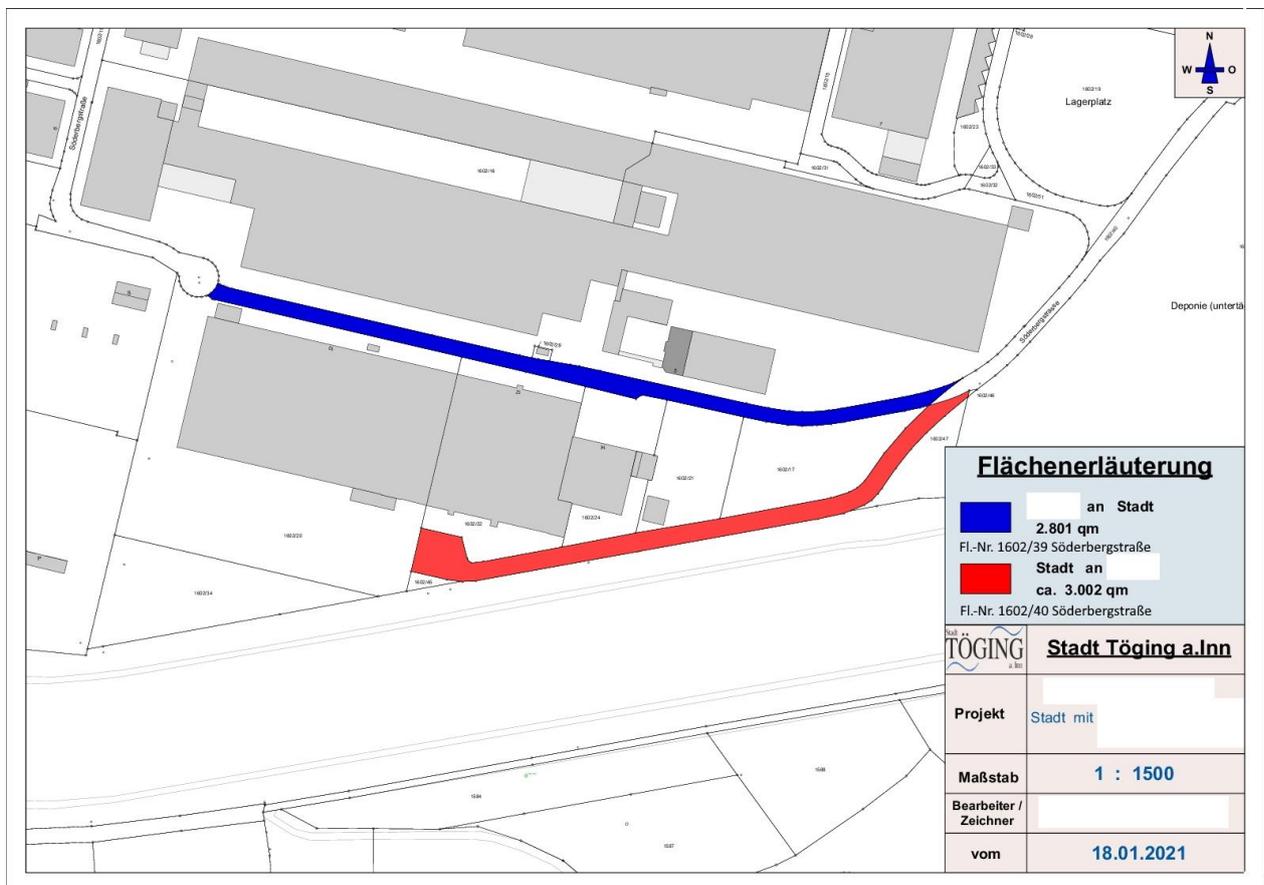
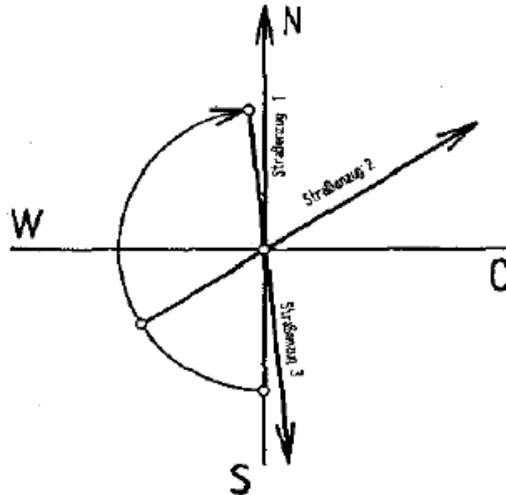
Dieses Flurstück ist noch als Ortsstraße gewidmet. Die weggetauschte Teilfläche verliert nach Vollzug des Grundstückstauschvertrages jede Bedeutung für den öffentlichen Verkehr. Sie ist daher nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

Bezeichnung der Straße	Söderbergstraße
Anfangspunkt	östliche Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1602/20
Endpunkt	Nördliche Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1602/17
Länge	0,288 km
Straßenklasse	Ortsstraße
Flurnummer	1602/40 (Teilfläche) der Gemarkung Töging a.Inn
Widmungsbeschränkung	---
Träger der Straßenbaulast	Stadt Töging a.Inn
Gemeinde	Stadt Töging a.Inn
Landkreis	Altötting
Regierungsbezirk	Oberbayern
Gründe für die Widmung	Durch Grundstückstausch geht das Grundstück wieder in öffentliches Eigentum über und dient ab dann wieder dem Verkehr inner-

halb der geschlossenen Ortslage.

Nach § 10 der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 21. August 1958 (BayRS V S. 746) BayRS 91-1-1-I gilt für die Benennung des Anfangs- und Endpunktes im Straßenbestandverzeichnis folgendes:

Verläuft der Straßenzug rein von Süd nach Nord (Anlage 9, Straßenzug 1), so ist als Anfangspunkt der südliche und als Endpunkt der nördliche Punkt zu wählen (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Verläuft der Straßenzug in anderer Richtung (Anlage 9, Straßenzüge 2 und 3), so ist als Anfang der westliche und als Ende der östlich gelegene Punkt zu wählen. Maßgebend ist die vorherrschende Richtung des Straßenzugs; wie die Kilometrierung läuft, ist ohne Belang.



Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt mit : Stimmen, nach notarieller Beurkundung des Grundstückstauschvertrags und der Genehmigung des Grundstückstauschvertrags durch den Stadtrat bzw. den Bauausschuss, die Söderbergstraße auf der Teilfläche der Fl.-Nr. 1602/40 der Gemarkung Töging a.Inn wie oben beschrieben einzuziehen.